

Sitzungsvorlage

Datum: 20.08.2009
Drucksache Nr.: **09/0237**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss	08.09.2009	öffentlich / Vorberatung
Rat	16.09.2009	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Planfeststellungsverfahren zum Genehmigungsantrag der RSAG auf Erweiterung der Mineralstoffdeponie im Entsorgungs- und Verwertungspark Sankt Augustin

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Rat nimmt das Planfeststellungsverfahren zum Genehmigungsantrag der RSAG auf Erweiterung der Mineralstoffdeponie im Entsorgungs- und Verwertungspark Sankt Augustin zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, die Zustimmung der Stadt Sankt Augustin zu erteilen.“

Problembeschreibung/Begründung:

Die Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH (RSAG) betreibt seit dem Jahr 2000 im Entsorgungs- und Verwertungspark (EVP) Sankt Augustin eine Mineralstoffdeponie. Der EVP liegt ca. 1,0 km östlich der geschlossenen Ortsbebauung des Stadtteils Sankt Augustin-Niederpleis zwischen dem Siegtal und dem Anstieg zum Dambroicher Wald. Die Mineralstoffdeponie wird im Norden durch den Altbereich Ost der Zentraldeponie Sankt Augustin und im Osten durch den 4. Bauabschnitt der Zentraldeponie Sankt Augustin begrenzt. Im Süden schließt sich das Kompostwerk an, im Westen die Sickerwasseraufbereitungsanlage und die Deponiegaszentrale. Die Zufahrt erfolgt über die Anbindung an die L 121 (Hauptstraße) gegenüber dem Autobahnanschluss an die A 560.

Der Planfeststellungsbeschluss zur Errichtung und zum Betrieb dieser Mineralstoffdeponie lag mit Datum vom 29.08.1995 vor. Mit Genehmigungsbescheid vom 06.11.2001 wurde die Mineralstoffdeponie in deponietechnischer Hinsicht als Deponieklasse II nach TA Siedlungsabfall qualifiziert.

Die Deponie selbst verfügt über eine hochwertige Basis- und Flankenabdichtung (Kombinationsabdichtung aus Ton und Geokunststoff) und befindet sich in der Ablagerungsphase, d. h., sie wird mit mineralischen Abfällen verfüllt. Entgegen der ursprünglichen Planung als Klärschlamm- und Mineralstoffdeponie wurde Klärschlamm nur in zu vernachlässigender Größenordnung eingebaut. Die ursprüngliche Kapazität der genehmigten Anlage betrug ca. 380.000 m³ und ist per heute nahezu verfüllt. Die RSAG plant daher schon seit einiger Zeit, die Volumenkapazität der bestehenden Deponie durch eine Deponieerhöhung zu vergrößern. Die Bezirksregierung Köln bestimmte nach Prüfung der Unterlagen, dass für die geplante Erweiterung der Deponie ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen ist.

Die RSAG beantragt im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens die Deponieerweiterung der in der Ablagerungsphase befindlichen Mineralstoffdeponie Sankt Augustin durch eine entsprechende Erhöhung des Deponiekörpers (von genehmigten 82,00 mNN auf max. 105 mNN) sowie ein auf die veränderte Oberflächenkubatur abgestimmtes optimiertes Oberflächenabdichtungssystem einschließlich Änderung der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnisse. Die Notwendigkeit der Maßnahme wird seitens der RSAG wie folgt begründet:

„Den ehemals hohen Investitionskosten für die Herstellung der vorgenannten Flanken- und Basisabdichtung samt Sickerwasserfassung und -behandlung stehen infolge der einzuhaltenden geringen Grenzwerte der Abfallablagerungsverordnung für die Deponieklasse II nur geringe Erlöse entgegen. Gleichzeitig muss die RSAG derzeit in Ermangelung einer Bauschuttdeponie Kleinanlieferern eine Entsorgungsmöglichkeit für Bauschutt in der Mineralstoffdeponie schaffen.

Um die zukünftig im Entsorgungsgebiet anfallenden Mineralstoffe wirtschaftlich und ökologisch verträglich ablagern zu können und damit längerfristig Entsorgungssicherheit zu schaffen, ohne einen neuen Deponiestandort kosten- und eingriffsintensiv erschließen oder eine Fremdentsorgung durchführen zu müssen, sieht die RSAG eine Deponieerweiterung mittels Erhöhung des Deponiekörpers vor. Durch eine entsprechende Steuerung der Annehmungen kann die Restlaufzeit um ca. 6,5 Jahre bis zum Ende des Jahres 2015 angehoben werden, so dass die RSAG in der Lage wäre, auch nach Schließung der meisten Deponien im Jahre 2009 noch Entsorgungssicherheit bieten und Deckungsbeiträge für die angefallenen und noch entstehenden Investitionen (Oberflächenabdichtung, Nachsorge) erzielen zu können.

Durch die Weiternutzung des genehmigten Standortes im Rahmen der beantragten Deponieerweiterung wird keine zusätzliche Landschaftsfläche verbraucht. Dies entspricht der politischen Zielsetzung und dem Prinzip der nachhaltigen Flächennutzung. Ein weiterer Vorteil dieser angestrebten Lösung ist die Nutzung der bereits vorhandenen Infrastruktur und Betriebseinrichtungen sowie die ausgezeichnete verkehrliche Erschließung der Anlage und die zentrale Lage des Standortes innerhalb des Rhein-Sieg-Kreises, wodurch der entsorgungsbedingte Verkehr und die hierdurch verursachten Umweltbelastungen auf ein Minimum reduziert werden.“

Die Umweltauswirkungen der geplanten Maßnahmen werden in den vorliegenden Genehmigungsunterlagen ausführlich beschrieben und bewertet.

Als zentrale Eingriffe sind die vorgesehene Erhöhung der Deponie um bis zu 23 m über das 1995 genehmigte Maß hinaus sowie der damit in Verbindung stehende Ablagerungsbetrieb mit seinen Schall- und Staubemissionen zu betrachten.

Aus landschaftsbildlicher Sicht ist der Standort und sein Umfeld als erheblich überformt bzw. gestört einzustufen. Die Erholungseignung des Raumes ist entsprechend eingeschränkt.

Das örtliche Landschaftsbild wird infolge der bereits erheblichen Vorbelastungen bzw. vorhandenen Störfaktoren im Raum nur unwesentlich zusätzlich beeinträchtigt. Die vorgesehenen Begrünungs- bzw. Rekultivierungsmaßnahmen auf dem Deponiekörper selbst gewährleisten eine sinnvolle Integration in die örtliche optisch-visuelle Gesamtsituation. Eine diesbezüglich ausführliche Landschafts- bzw. Sichtachsenanalyse beinhaltet der landschaftspflegerische Begleitplan.

Gemäß dem am 31.10.1994 abgeschlossenen „Friedensvertrag“ zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis, der RSAG und der Stadt Sankt Augustin bedürfen wesentliche Änderungen an den bestehenden bzw. genehmigten Anlagen der Zustimmung der Stadt Sankt Augustin. Die Stadt darf die Zustimmung jedoch nur verweigern, sofern gemeindliche Belange im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeit berührt sind. Die Stadt muss ihre Ablehnung begründen.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Sankt Augustin ordnet die Fläche des Entsorgungs- und Verwertungsparks Sankt Augustin und somit auch die darin liegende Mineralstoffdeponie der Kategorie „Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerung (§ 5 Abs. 4 BauGB) zu. Durch ein entsprechendes Symbol in der Kartendarstellung wird der Bereich als „Mülldeponie“ kenntlich gemacht.

Ein Bebauungsplan liegt für die Mineralstoffdeponie nicht vor, da es sich um eine Abfallentsorgungsanlage handelt, die als baurechtlich privilegierte bauliche Anlage im Rahmen eines Planfeststellungsbeschlusses zur Errichtung und zum Betrieb dieser Mineralstoffdeponie mit Datum vom 29.08.1995 genehmigt wurde. Nach § 38 BauGB sind bei Planfeststellungsverfahren und sonstigen Verfahren mit den Rechtswirkungen der Planfeststellung für Vorhaben von überörtlicher Bedeutung die §§ 29 bis 37 BauGB nicht anzuwenden, wenn die Gemeinde beteiligt wurde.

Nach Durchsicht und Prüfung der Antragsunterlagen durch die Verwaltung werden keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben erhoben, so dass dem Rat empfohlen wird, die Zustimmung der Stadt Sankt Augustin zu erteilen.

In Vertretung

Rainer Gleß
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme

- ☒ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☐ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von

☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.

☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.